

5 IRRTÜMER ÜBER RECHTE VON MINDERJÄHRIGEN



DDR. IRIS PIRCHER
Anwalt - Avvocato

Meraner Str. 5 Via Merano
39011 Lana - BZ

+39 0473 564 926
pircher.rechtskanzlei@gmail.com

Irrtum 1: Mein Sohn ist 14 und hat seinem Mitschüler ohne ersichtlichen Grund auf die Nase geschlagen, welche stark blutete und im Krankenhaus versorgt werden musste. Rechtlich kann ihm nichts passieren, da er noch minderjährig ist.

Ab dem 14. Lebensjahr können Minderjährige für ihre Taten vor dem zuständigen Jugendgericht zur Verantwortung gezogen werden. Auch wenn dieses Verfahren vor allem auf die Einsicht des Jugendlichen und seiner sozialen Reintegration abzielt, ist es doch ein Strafverfahren, das in schlimmeren Fällen mit einer Verurteilung enden kann. Die Eltern haften zudem zivilrechtlich für den Schadensersatz.

Irrtum 2: Meine Tochter ist 13 und hat mit ihrem Fahrrad ein fremdes Auto gestreift und dabei mehrere Schäden am Lack und der Karosserie verursacht. Sie ist noch nicht strafmündig und hat kein Geld, daher bleibt der Geschädigte auf seinen Kosten sitzen.

Der Art. 2048 ZGB sieht vor, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten für die Schäden, die die minderjährigen Kinder verursachen, haften und daher auch zahlen müssen. Es ist dabei irrelevant, ob die Schäden aus Unachtsamkeit oder mit Vorsatz verursacht worden sind. Diese Haftung gilt allerdings nur bis zum 18. Lebensjahr, selbst wenn der Jugendliche noch zuhause wohnt und selbst kein Geld verdient.

Irrtum 3: Meine Tochter hat von ihrer Tante zur Erstkommunion Euro 300,00.- geschenkt bekommen und hat diese Summe nun im Spielwarengeschäft ausgegeben. Jetzt kann ich leider nichts mehr machen.

Minderjährige sind nicht geschäftsfähig, sie können also keine rechtsgültigen Verträge abschließen. Es ist allerdings üblich geworden, dass sie kleinere, alltägliche Dinge (Kaugummi, Zeitschrift, T-Shirt, usw.) erwerben dürfen, sofern diese an ihr Alter angepasst sind. Ansonsten können die Eltern den Kaufvertrag innerhalb von 5 Jahren annullieren lassen. Ein Verkäufer, der eine verhältnismäßig hohe Summe im Hinblick auf das Alter des Käufers annimmt, muss sich dieses Risikos bewusst sein.

Irrtum 4: Mein 8jähriger Sohn hat circa Euro 2.500.- auf seinem Sparbuch. Ich, als seine Mutter, darf das Geld abheben und nach meinen Vorstellungen ausgeben.

Die Eltern dürfen das Geld von ihren minderjährigen Kindern nicht für sich verwenden. Es steht ihnen nur ein Fruchtgenuss auf die Zinsen zu. Dieses Geld muss allerdings im Interesse der Familie ausgegeben werden. Bei großen Beträgen bedarf es immer der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes, wenn diese begehren und ausgegeben werden sollen.

Irrtum 5: Meine Tochter ist 13 und möchte mit ihrer Tante verreisen. Das ist bestimmt kein Problem.

Kinder dürfen bis zu ihrem 14. Lebensjahr nicht ohne einen Erziehungsberechtigten verreisen. Andere Begleitpersonen brauchen eine offizielle schriftliche Genehmigung der Eltern, die strenge formelle Auflagen erfüllen muss (Quästur). Vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen Jugendliche alleine verreisen, sie müssen allerdings ein gültiges Ausweisdokument mit sich führen. Manche Fluggesellschaften oder Hotels verlangen aber noch eine zusätzliche Erklärung der Eltern.